

Herrn
Martin Börschel MdL
Vorsitzender des Haushalts- und
Finanzausschusses
- ausschließlich per Mail -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2387

Alle Abg

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Dr. Frank Joh. Hensel | Vorsitzender

c/o Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.
Georgstraße 7 | 50676 Köln

Telefon: 0221 2010-292
Telefax: 0221 2010-323
lagfw@caritasnet.de

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen / Auskunft erteilt
Michaela Hofmann

Köln
22.03.2020

Rettungsschirmgesetz NRW, DS 17/8882 und Nachtragshaushaltsgesetz NRW, DS 17/8881

Sehr geehrter Herr Börschel,

sehr gerne folgen wir Ihrer heutigen Aufforderung, Ihnen Hinweise aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege zum aktuell geplanten NRW-Rettungsschirm anlässlich der Corona-Pandemie zu geben

Grundsätzlich heißt die Freie Wohlfahrtspflege alle Bemühungen des Landes für gut, die dazu beitragen, die durch die Corona-Krise hervorgerufenen finanziellen Probleme und drohende Insolvenzen zu mildern.

Über das Rettungsschirmgesetz und das Nachtragshaushaltsgesetz die finanzielle Krisenfestigkeit der privaten Wirtschaft zu unterstützen, ist demnach begrüßenswert.

Die Freie Wohlfahrtspflege steht ganz offensichtlich nicht unter diesem Rettungsschirm und wurde auch zu keiner Zeit dazu angehört.

Kredite und Bürgschaften sind auch weitestgehend keine geeigneten Überbrückungsmaßnahmen für den sozialen Sektor. Es gibt bei den gemeinnützigen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege keine Rücklagen für Leistungseinbrüche durch verfügte Schließungen, Minderbelegungen und die Nichterbringbarkeit von vereinbarten Fachleistungskontingenten. Auch können solche Finanzierungslücken nicht durch Mehrerlöse später wieder hereingeholt werden. Was die sozialen Dienste der Freien Wohlfahrtspflege gemäß diesem Rettungsschirmpaket aber dringend bräuchten, wären die in Aussicht gestellten Soforthilfen für Liquiditätsengpässe.

In beiden Gesetzen finden die Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege keinerlei Erwähnung, sodass wir davon ausgehen, dass die soziale Infrastruktur der Daseinsvorsorge mit diesem Rettungspaket nicht gemeint ist und daher auch nicht erreicht wird.

Wenn Fachleistungsstunden nicht erbracht werden können, Mutter-Kind-Kurhäuser und Rehaeinrichtungen leer laufen, Kostenträger ankündigen, dass für nicht zu erbringende Leistungen

auch keine Kosten übernommen werden, aber alle Vorhaltekosten weiter zu Buche schlagen, werden Dienste und Einrichtungen in die Insolvenz gehen.

Betroffen ist nahezu das **gesamte Spektrum sozialer Arbeit**. Es geht um Beratungsstellen, Hilfen für besonders belastete Personengruppen (z.B. Wohnungslose), Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung und für ältere Menschen.

Da wir uns mit diesen absolut gesellschaftsrelevanten Diensten und Einrichtungen keinen Rückzug aus der Versorgung erlauben können, brauchen wir keine Kredite sondern die Zusage, dass öffentliche Finanzierungen weiter erfolgen und existenzgefährdende finanzielle Belastungen ausgeglichen werden, wie dies unter anderem schon für die Bereiche der Kindertageseinrichtungen und Schulen erfolgt ist.

Es gibt also keine Einwände gegen das Hilfspaket über diese beiden Gesetze von Seiten der Freien Wohlfahrtspflege. Wenn sich darin allerdings die Unterstützungsbemühungen des Landes erschöpfen, bliebe der soziale Sektor im Regen stehen.

Die Bundesregierung erarbeitet gerade einen Rettungsschirm für den sozialen Sektor. Bitte greifen Sie alle hilfreichen Sicherungsinstrumente auch auf der Landesebene auf.

Gespräche und Rückfragen bitte gerne jederzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Joh. Hensel
Vorsitzender | Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW